

Mobilitätshindernisse für Grenzgänger im Raum Lothringen / Luxemburg / Rheinland-Pfalz / Saarland

PROJEKTDURCHFÜHRUNG CRD EURES LORRAINE

VON DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
IM RAHMEN DES PROGRAMMS EURES-T SLLR 2010-2011 GENEHMIGTES PROJEKT





EURES

EURES (EUROpean, Employment, Services) wurde im Jahre 1993 von der Europäischen Kommission gegründet. Ziel des EURES-Netzes ist, die Arbeitnehmerfreizügigkeit in dem Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.

www.eures.europa.eu

EURES- T SLLR

Mit mehr als 153 000 Pendlern täglich ist die Region Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz die Grenzregion mit den meisten Grenzgängern in der EU überhaupt. Die Partnerschaft Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz wurde 1997 gegründet.

www.eures-sllr.org



PROJEKTLEITUNG UND REDAKTION

CRD EURES Lorraine

Céline Laforsch, *Juristin LLM*

WTC Tour B

2, rue Augustin Fresnel

57082 METZ Technopôle

Tél. : +33 (0)3 87 20 40 91


E-Mail : contact@crd-eures-lorraine.eu

Webseite : www.frontalierslorraine.eu

Inhaltsübersicht

1. GRENZGÄNGERSTRÖME IM RAUM LOTHRINGEN / LUXEMBURG / RHEINLAND-PFALZ / SAARLAND	04
2. GLOSSAR	10
3. VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN HINDERNISSE IN BEZUG AUF DEN FREIEN PERSONENVERKEHR DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ARBEITNEHMER	14
I - Allgemeine Hindernisse bei der Ausübung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit durch Arbeitnehmer oder Unternehmen	16
II - Hindernisse im Sozialversicherungsbereich	20
III - Hindernisse im steuerlichen Bereich	26
IV - Mobilitätshindernisse: Verkehrsmittel	31
V - Hindernisse bei der Ausübung eines rechtlichen oder politischen Mandats	32
BIBLIOGRAPHIE	33





1. Grenzgängerströme im Raum Lothringen / Luxemburg / Rheinland-Pfalz / Saarland

1. Grenzgängerströme im Raum Lothringen / Luxemburg / Rheinland-Pfalz / Saarland

Die berufliche und geographische **Mobilität** bildet ein Schlüsselement der **Europäischen Beschäftigungsstrategie**. Sie wird insbesondere gefördert, um den Problemen im Bereich der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt entgegenzutreten und somit die Beschäftigungsquote innerhalb der Europäischen Union zu erhöhen.

In diesem Kontext gewinnt das Grenzgängerwesen in der Großregion zunehmend an Bedeutung.

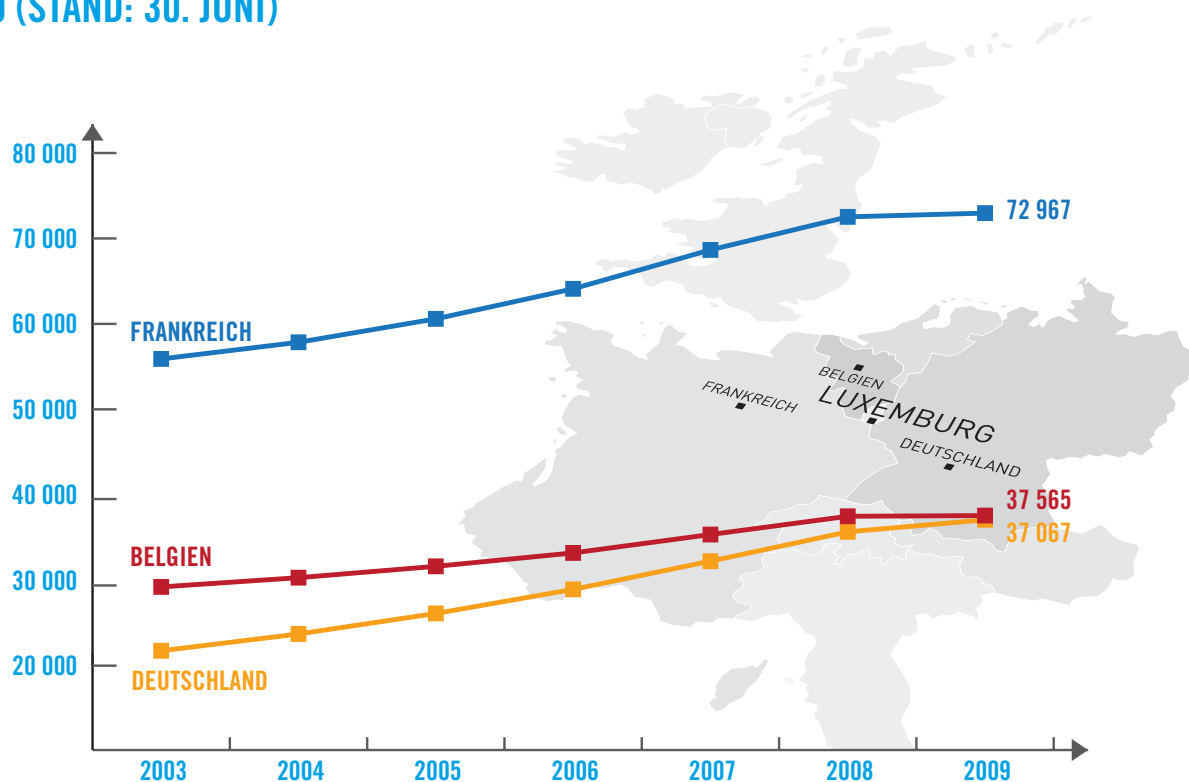
Im Jahr 2009 überquerten in der Großregion täglich fast 203.000 Männer und Frauen eine Grenze, um sich von ihrem Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle im Nachbarstaat zu begeben.

GRENZGÄNGERSTRÖME IN DER GROSSREGION IM JAHRE 2009



Daten aus dem 7. Bericht der Interregionalen Arbeitsmarktbeobachtungsstelle

IN LUXEMBURG BESCHÄFTIGTE GRENZGÄNGER NACH STAATSANGEHÖRIGKEIT 2003-2009 (STAND: 30. JUNI)



	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
FRANKREICH	55 898	57 848	60 588	64 104	68 657	72 525	72 967
BELGIEN	29 216	30 298	31 626	33 193	35 348	37 483	37 565
DEUTSCHLAND	21 742	23 709	26 111	28 925	32 228	35 661	37 067
GESAMT	106 856	111 855	118 325	126 222	136 233	145 669	147 599
Änderung im Vergleich zum Vorjahr (%)	3,8 %	4,7 %	5,8 %	6,7 %	7,9 %	6,9 %	1,3 %

Daten aus dem 7. Bericht der Interregionalen Arbeitsmarktbeobachtungsstelle

1. Grenzgängerströme im Raum Lothringen / Luxemburg / Rheinland-Pfalz / Saarland

Trotz der Krise bleibt Luxemburg der größte Arbeitgeber für Grenzgänger in der Großregion. Fast die Hälfte (49,4 %) der 147.599 ins Großherzogtum einpendelnden Personen kommt aus Frankreich und ca. ein Viertel der Grenzgänger stammt aus Belgien und Deutschland (25,5 % und 25,1 %). Somit hat die Grenzgängerbeschäftigung in Luxemburg seit Jahrzehnten stets neue Rekordwerte verzeichnet. Mit einem Plus von 70,5 % sind vor allem die Einpendlerzahlen aus Deutschland in den vergangenen sechs Jahren rapide angestiegen. 88 % dieser Grenzgänger kommen aus Rheinland-Pfalz, und ihre Zahl ist trotz der Wirtschafts- und Finanzkrise um 3,9 % in den Jahren 2008/2009 gestiegen.

Im Gegensatz hierzu stagnierte das Arbeitskräftevolumen aus Belgien zwischen 2008 und 2009 (+ 0,2 %). Die belgischen Einpendlerzahlen liegen nur noch sehr knapp vor den deutschen Einpendlern.

Franzosen stellen seit Ende der 1980er Jahre den Hauptanteil an Grenzgängern im Großherzogtum. Obwohl diese Gruppe seit 2003 einen deutlichen Entwicklungsschub erfuhr (+ 30,5 %), zählte sie jedoch im Jahr 2008/2009 lediglich 442 zusätzliche Pendler (+0,6 %). Die Jahreswachstumsrate der Grenzgänger - alle Herkunftsländer zusammen betrachtet - schwankte zwischen 4 und 8 % in den vergangenen Jahren und sank um 1,3 % im Jahr 2008/2009. Diese Entwicklung ist auf den Konjunkturrückgang in der Privatwirtschaft sowie im Zeitarbeitssektor, welcher zahlreiche Grenzgänger beschäftigt zurückzuführen, obwohl die Kurzarbeit eingeführt wurde¹.

Es ist anzumerken, dass diese Grenzgängerströme von zentraler Bedeutung sind, da sie dazu führen, dass die ansässige Bevölkerung an einen Ort gebunden bleibt und Abwanderungsprozesse in andere, attraktivere Regionen verhindert werden. Insofern verbessert sich auch die Situation in den Grenzregionen zu Luxemburg, da die örtliche Arbeitslosigkeit gesenkt wird und sich für die Grenzgänger eine wichtige Einkommensquelle sowie eine Kaufkraftsteigerung ergibt.

1: Quelle: Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Großregion 2009/2010 für den Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion.

1. Grenzgängerströme im Raum Lothringen / Luxemburg / Rheinland-Pfalz / Saarland

Letztendlich besteht auch ein wirtschaftliches Interesse daran, potentielle Arbeitskräfte örtlich zu binden, da sie bei einer positiven zukünftigen Entwicklung im Wohnland diesem zur Verfügung ständen.

Jedoch wird die grenzüberschreitende Mobilität, deren Bedeutung zuvor ausgeführt wurde, durch bestimmte Hindernisse oder Hemmnisse eingeschränkt, wodurch auch die Abstimmung zwischen den Anforderungen an Arbeitskräften jenseits der Grenze sowie den verfügbaren Arbeitskräften diesseits der Grenze beeinträchtigt wird.

Daher erscheint es notwendiger denn je, diese Mobilitätshemmnisse aufzudecken, zumal nach den Vorausberechnungen der Fachinstitute der Großregion in den kommenden Jahren sicherlich noch mit einem Zuwachs an Mobilität zu rechnen ist.

Im Hinblick auf die wachsende Mobilität und die angestrebte Einrichtung einer „Task Force“ hält das Netzwerk EURES SLLR es für angezeigt, ein Verzeichnis der Mobilitätshindernisse für grenzüberschreitende Arbeitnehmer im Raum Saarland, Lothringen, Luxemburg und Rheinland-Pfalz (SLLR) zu erstellen. Ziel dieser nicht abschließenden Liste ist es, gewisse, allgemeingültige Hindernisse aufzudecken.





...et bien consiste
DÉFINITION n.f. 1.
ou une chose, de
qualités propre

2. Glossar

2. Glossar

VERORDNUNG (EG) NR. 883/2004

Das Sozialversicherungssystem, dem ein Grenzgänger unterliegt, ist in der **Verordnung (EG) Nr. 883/2004** über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie ihrer **Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 festgelegt. Diese Verordnungen sind am 1. Mai 2010 in Kraft getreten und lösen die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 sowie ihre Durchführungsverordnung (EG) Nr. 574/72 ab.** Ziel dieser Verordnungen ist die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, um die straffreie Anwendung des Prinzips des freien Personenverkehrs zu ermöglichen.

GRENZGÄNGER

Der Begriff Grenzgänger hat eine unterschiedliche Bedeutung, je nachdem, ob er unter dem Gesichtspunkt des **sozialen Schutzes oder des steuerlichen Aspekts verwandt wird.**

- **Bezüglich des sozialen Aspekts** wird auf Artikel 1 f) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 verwiesen: „Der Ausdruck „**Grenzgänger**“ bezeichnet eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt“.
- **Unter dem steuerlichen Aspekt** sind die bilateralen Steuerabkommen in Betracht zu ziehen; je nach Abkommen handelt es sich um Begriffe wie Grenzgebiet oder Gebietsansässiger/Gebietsfremder.

Je nach Betrachtungsweise, ob unter dem Aspekt des Rechts auf soziale Sicherheit oder des steuerlichen Aspekts, beinhaltet die **Bezeichnung grenzüberschreitender Arbeitnehmer** zwei **eigenständige Begriffe!**

FAMILIENANGEHÖRIGER

Gemäß Artikel 1 Punkt i) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezeichnet der Begriff „**Familienangehöriger**“:

«jede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet wird...».

EURES

EURES (Akronym für **EUR**opean **E**mployment **S**ervices) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist ein Kooperationsnetz zwischen der Europäischen Kommission und den verschiedenen öffentlichen Arbeitsverwaltungen sowie anderen regionalen, nationalen und internationalen Akteuren, zu denen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zählen.

Die gemeinsamen Ressourcen der EURES-Mitglieder und Partnerorganisationen bieten eine solide Grundlage für das EURES-Netz, um eine hohe Qualität der Dienste für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

Insbesondere hat sich das EURES-Netz zum Ziel gesetzt, Arbeitnehmer, Arbeitsuchende, Studenten und Arbeitgeber über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Ländern des europäischen Wirtschaftsraums zu informieren sowie den freien Arbeitnehmerverkehr in diesem Gebiet zu erleichtern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite : <http://ec.europa.eu/eures/>


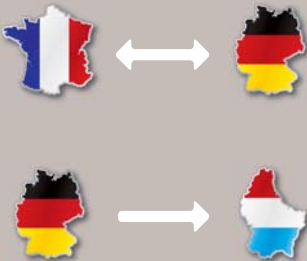


3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer



3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

I - ALLGEMEINE HINDERNISSE BEI DER AUSÜBUNG EINER GRENZÜBERSCHREITENDEN TÄTIGKEIT DURCH ARBEITNEHMER ODER UNTERNEHMEN

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>SPRACHE</p> <p>Die Nichtbeherrschung der Sprache des Nachbarlandes (Deutsch, Luxemburgisch oder Französisch) stellt ein wesentliches Hindernis für den Zugang zum Arbeitsmarkt der Grenzregionen SLLR dar. Für den Zugang zum luxemburgischen Arbeitsmarkt ist manchmal sogar die Beherrschung der englischen Sprache erforderlich.</p> <p>Anmerkung: Dieses Hindernis besteht in allen europäischen Ländern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Ausbau der Lernzentren in den Grenzgemeinden zwecks Erlernens der Sprache des Nachbarlandes. → Sensibilisierung der Vorschulkinder in den Grenzregionen für Luxemburgisch und/oder Deutsch und/oder Französisch. → Förderung des Sprachurlaubs (der in Luxemburg gesetzlich verankert ist) für grenzüberschreitende Arbeitnehmer, um das Erlernen der luxemburgischen Sprache zu unterstützen.
	<p>ZUGANG ZU INFORMATIONEN IN DER MUTTERSPRACHE</p> <p>Da Grenzgänger in einem anderen Land als ihrem Wohnland arbeiten, müssen sie sich über die Gesetze in dem fremden Land informieren (Arbeits-, Sozialversicherungs-, Steuerrecht, etc.).</p> <p>Es besteht vor allem ein Informationsmangel bei den in Luxemburg deutschen Beschäftigten, da bestimmte Dokumente nur in französischer Sprache vorliegen. Von diesem Problem sind auch zahlreiche Grenzgänger zwischen Frankreich und Deutschland betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Die Arbeitskammer des Saarlandes hat in Zusammenarbeit mit anderen Partnern, insbesondere mit EURES SLLR, Ratgeber für Grenzgänger aus Frankreich und Deutschland erstellt, und in jüngster Zeit auch einen Leitfaden für deutsche Grenzgänger, die in Luxemburg beschäftigt sind. Diese Broschüren beinhalten umfassende Informationen in der Muttersprache zum Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht. → Luxemburg bietet auf seinen offiziellen Internetseiten zunehmend Informationen in französischer und deutscher Sprache an.

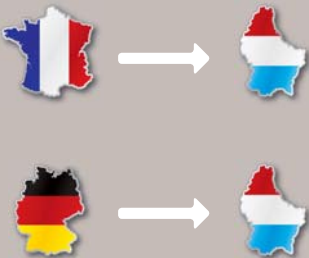

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>ANERKENNUNG BERUFLICHER ABSCHLÜSSE UND FELENDE ENTSPRECHUNG BEI DEN QUALIFIKATIONEN</p> <p>Die Anerkennung von Abschlüssen trifft nur für wenige, bestimmte Berufe zu (Richtlinie 2005/36/EG). Obwohl diese Richtlinie die Möglichkeit einer Anerkennung vorsieht, sind nur manche Berufszweige hiervon betroffen. Für andere berufliche Tätigkeiten existiert somit keine automatische Anerkennung. Insofern besteht die Gefahr, dass ein Grenzgänger einer geringeren Arbeit nachgeht, als jemand, der in dem betreffenden Land studiert hat.</p> <p>Fehlen eines gemeinsamen Bezugssystems für berufliche Tätigkeiten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Nationale Informationszentren, die dem Netzwerk NARIC angeschlossen sind: http://www.ciep.fr/enic-naricfr/ → Entwurf zur Ausarbeitung einer Anerkennungsliste derjenigen Berufe, die nicht in den Richtlinien für die Länder der Großregion enthalten sind. → Förderung der Unterzeichnung bilateraler Abkommen, die die automatische Anerkennung gewisser Berufe und Qualifikationen vorsehen.
	<p>ERSTE BERUFSAUSBILDUNG IM DUALEN SYSTEM UND PRAKTIKUM</p> <p>Für einen Auszubildenden ist es ausgeschlossen, sich im Betrieb eines fremden Landes ausbilden zu lassen. Einzige Ausnahme: wenn der Arbeitgeber die Kosten des Ausbildungszentrums im Ausbilderland übernimmt.</p> <p>Die Ausübung eines Praktikums im Ausland wird durch unterschiedliche Gesetzgebungen und Probleme im Bereich der sozialen Absicherung (insbesondere der Arbeitsunfallversicherung) beeinträchtigt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Lösungsansatz in Luxemburg, wo am 26. Juli 2010 eine Verordnung „über die Organisation der grenzüberschreitenden Lehrausbildung“ verabschiedet wurde und zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft getreten ist. Nach dieser Verordnung kann ein Auszubildender den praktischen Ausbildungsteil in Luxemburg absolvieren, wenn die schulische Ausbildung durch eine Institution eines Anliegerstaates sichergestellt wird. Es ist aber noch zu früh, um die Umsetzung dieser neuen Maßnahme bewerten zu können. → Beispiel aus einer Grenzregion: Ein am 8. September 2008 in Kraft getretenes Vereinbarungsprotokoll ist das Ergebnis einer engen Kooperation, die von den Partnern des Eurodistrikts Strasbourg-Ortenau, dem französischen Staat, dem Land Baden-Württemberg, der Region Elsass, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern beidseits des Rheins sowie der Agentur für Arbeit aufgebaut wurde. Diese Vereinbarung ermöglicht eine grenzüberschreitende Ausbildung: http://www.eurodistrict.eu/fr/Apprentissage_transfrontalier-30.html. Es wäre möglich, dieses System auf die Großregion auszuweiten.

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer


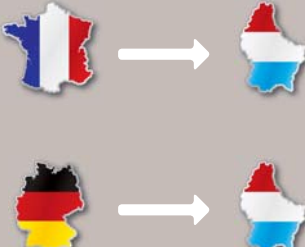
	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>ERST- UND ZWEITWOHNSITZ</p> <p>Die Festlegung des Wohnortes ist von hoher Relevanz hinsichtlich der steuerlichen Veranlagung. Heutzutage ist es unmöglich, gleichzeitig mehrere Wohnsitze in verschiedenen Mitgliedstaaten zu haben.</p> <p>Beispiel: Eine Person hat ihren Hauptwohnsitz in Frankreich und arbeitet in Luxemburg. Um näher an ihrem Arbeitsplatz zu sein, mietet sie eine Wohnung in Deutschland, in der sie nur unter der Woche wohnt. Diese Person wollte sich in Deutschland anmelden und gab an, dass es sich um einen Zweitwohnsitz handele (da ihre gesamte Familie in Frankreich wohne und sie wöchentlich dorthin zurückkehre). Die Anmeldung beim deutschen Bürgeramt konnte nicht akzeptiert werden, da in Deutschland der deutsche Hauptwohnsitz Bedingung für einen Nebenwohnsitz ist. Aufgrund der Ablehnung der Anmeldung wird die Steuerveranlagung für diese Person wesentlich komplizierter.</p> <p>Außerdem fordert Deutschland bei der Anmeldung eine Abmeldebestätigung für die vorherigen Wohnsitze. Dies kann dazu führen, dass der Pendler seine sozialen Ansprüche an seinem „gewöhnlichen“ Wohnsitzes verliert.</p>	<p>Einführung eines „EU-Zweitwohnsitzes“. Damit wären Grenzgänger oder entsandte Arbeitnehmer jederzeit in der Lage, ihre Wohnsitze nachzuweisen. Zudem könnten sie sich anmelden, ohne ihren Hauptwohnsitz und die hiermit verknüpften Rechte und Pflichten aufgeben zu müssen.</p>
	<p>ZEITARBEIT – MITUNTER EINE PROBLEMATISCHE ANGELEGENHEIT</p> <p>Zeitarbeit ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, wiederholtem Ausfüllen von Formularen durch den Grenzgänger, z. B. alle Arten von Anmeldungen, Mitgliedschaften, Austritt aus der Sozialversicherung, Beantragung und Verlust des Grenzgängerstatus, Probleme bei der Beantragung eines Kredits, etc.</p> <p>So ist beispielsweise in Luxemburg die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung zum 1. des Monats Bedingung für den Anspruch auf Familienbeihilfe.</p>	

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>WARTEZEITEN FÜR DEN ERHALT VON BESCHEINIGUNGEN</p> <p>Die luxemburgische Verwaltung benötigt ziemlich lange Wartezeiten, um bestimmte Bescheinigungen auszustellen bzw. Beihilfen zu gewähren, wodurch der grenzüberschreitende Arbeitnehmer in eine unangenehme Lage geraten kann.</p> <p>Beispielsweise besteht eine ziemlich lange Wartezeit für die Ausstellung einer U1-Bescheinigung, die für den Bezug von Arbeitslosengeld im Wohnsitzland erforderlich ist.</p>	
	<p>FEHLENDE ANERKENNUNG ZWISCHEN EINER „RUPTURE CONVENTIONNELLE“ DES ARBEITSVERHÄLTNISSES UND DEM AUFHEBUNGSVERTRAG</p> <p>In beiden Fällen besteht nach inländischem Recht unter bestimmten Bedingungen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, der jedoch im Fall eines Grenzgängers nicht automatisch anerkannt wird, so dass dieser in seinem Wohnsitzland keinen Anspruch auf den Bezug von Arbeitslosengeld hat.</p>	

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

II - HINDERNISSE IM SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>ERWERBSMINDERUNG: KEINE ANERKENNUNG DER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT FESTGESTELLTEN ERWERBSMINDERUNG</p> <p>Jeder Staat kann selbst entscheiden, ob die Kriterien für den Anspruch auf Erwerbsminderungsrente im betreffenden Land erfüllt sind, sowie über den Grad der Erwerbsminderung. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen, denn die Entscheidungen des Wohnsitzlandes und des Beschäftigungslandes sind mitunter widersprüchlich.</p>	<p>→ Einführung mittels eines Abkommens der automatischen Anerkennung der Entscheidungen, die von den Staaten der Großregion, in denen der Grenzgänger beschäftigt war, getroffen wurden.</p>
	<p>FEHLENDE ANERKENNUNG DES STATUS EINER PERSON, DIE IN DEN NACHBARLÄNDERN WARTEGELD BEZIEHT</p> <p>Im Fall einer externen beruflichen Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers, der nicht in der Lage ist, seine letzte Beschäftigung weiter auszuüben, kann dieser nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld in Luxemburg Wartegeld beziehen.</p> <p>Die Höhe des Wartegeldes wird analog zur Erwerbsminderungsrente berechnet und von der luxemburgischen Caisse Nationale d'Assurance Pension (CNAP - Nationale Renten-/Pensionskasse) ausgezahlt. Es handelt sich jedoch nicht explizit um eine Erwerbsminderungsrente (auch wenn die Berechnungsmethode ähnlich ist) und es besteht auch kein Anspruch auf einen ausländischen Anteil, da es in den Sozialversicherungssystemen der Nachbarländer keine vergleichbare Leistung gibt.</p> <p>In den Fällen einer gemischten Erwerbsbiographie erweist sich das Wartegeld allein als unzureichend für den Lebensunterhalt. Der Grenzgänger befindet sich folglich in einer prekären Lage und steht vor einer schwierigen Entscheidung: entweder behält er seinen Grenzgängerstatus und lebt mit diesen geringen Einkünften, oder er gibt diesen Status auf und meldet sich trotz seines eingeschränkten Gesundheitszustandes in seinem Wohnsitzland als arbeitslos, um etwas höhere Einkünfte zu erzielen.</p>	<p>→ Flexiblere Regelungen bzw. Einführung einer neuen Leistung im Wohnsitzland, damit diejenigen, die sich in der Phase der externen Wiedereingliederung befinden und Anspruch auf Wartegeld haben, eine entsprechende Leistung aus dem Nachbarland, in dem sie beschäftigt waren, beziehen können, und somit eine Entschädigung erhalten, bei der die gesamte Erwerbsbiographie berücksichtigt wird.</p>

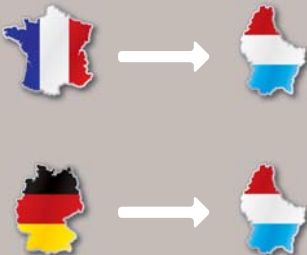
3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>RENTE: UNTERSCHIEDE BEIM GESETZLICHEN RENTENEINTRITTSALTER:</p> <p>FRANKREICH: 60 Jahre, schrittweise Anhebung auf 62 Jahre.</p> <p>LUXEMBURG: 65 Jahre.</p> <p>DEUTSCHLAND: 65 Jahre, schrittweise Anhebung auf 67 Jahre.</p> <p>Für Personen mit gemischter Erwerbsbiographie und wenigen Beitragsjahren in Frankreich bzw. für diejenigen, die arbeitslos werden, können Probleme auftreten.</p> <p>Beispiel: eine Person, die ausschließlich in Deutschland gearbeitet hat und arbeitslos geworden ist, könnte in Frankreich mit 65 Jahren automatisch die volle Rente beziehen; für den Bezug in Deutschland muss sie jedoch Rentenabschläge in Kauf nehmen. Diese Person hat also die Wahl zwischen einem fehlenden Einkommen oder einer gekürzten Rente.</p>	<p>→ In Frankreich gab es bis zum 31. Dezember 2010 die Rentenersatzbeihilfe, die jedoch am 1. Januar 2011 weggefallen ist.</p> <p>→ Ein anderer Lösungsansatz bestünde darin, den betreffenden Personen, wenn sie das gesetzliche Renteneintrittsalter ihres Wohnsitzlandes überschritten haben, den Bezug von Arbeitslosengeld in dem Land zu genehmigen, in dem sie zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt haben.</p>
	<p>VORGEZOGENE ALTERSRENTE</p> <p>Im Rahmen von konjunkturbedingten Umstrukturierungen kann ein Arbeitnehmer die vorgezogene Altersrente beantragen, wenn er ein bestimmtes Lebensalter erreicht und die Mindestversicherungszeiten zurückgelegt hat; falls er diese Bedingungen nicht erfüllt, dies aber in Kürze der Fall sein wird, kann er sich zunächst arbeitslos melden und ab dem Zeitpunkt, an dem er die verschiedenen Bedingungen erfüllt, in den Vorruhestand gehen.</p> <p>Diese Alternative gilt allerdings nur für luxemburgische Einwohner.</p>	

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>ÜBERTRAGBARKEIT DER BETRIEBLICHEN ZUSATZRENTEN UND IHRE BESTEUERUNG</p> <p>Die betriebliche Altersvorsorge ist im zweiten Teil des deutschen Alterseinkünftegesetzes geregelt (BetrAVG § 1).</p> <p>Bis heute gibt es auf Gemeinschaftsebene kein Koordinierungssystem für Zusatzrenten, und sie werden auch nicht im deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen behandelt. (z.B. Riesterrente, Brutto-Entgeltumwandlung usw.)</p> <p>Dieses Problem betrifft nicht nur die Grenzgänger. Da generell die Höhe der gesetzlichen Renten als unzureichend empfunden wird, sind diese Zusatzrenten für alle Arbeitnehmer attraktiv.</p>	
	<p>ARBEITSLOSENVERSICHERUNG: NICHTEXPORTIERBARKEIT DER NATIONALEN LEISTUNGEN, DIE AN DEN STATUS ‚ARBEITSSUCHEND‘ GEBUNDEN SIND</p> <p>Die Starrheit der Instrumente zur Beschäftigungsförderung, die nur auf nationale Ziele ausgerichtet sind, ist bedauerlich.</p> <p>Der Bezug zahlreicher Leistungen (finanzieller Art, Weiterbildung usw.) ist an die Bedingung geknüpft, dass der Arbeitsuchende in dem Beschäftigungsland, wo das Unternehmen ansässig ist, arbeitslos gemeldet ist (Beispiel: Arbeitsvermittlungsgutschein).</p> <p>Diese Anmerkung gilt für alle Beschäftigungsförderungsmaßnahmen.</p>	





3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>KRANKENVERSICHERUNG: ERLÖSCHEN DER ANSPRÜCHE IN LUXEMBURG NACH 52 WOCHEN</p> <p>Eine Person, die länger als 52 Wochen arbeitsunfähig ist, hat keinen Anspruch mehr auf Entschädigungszahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Ist die Dauer von 52 Wochen überschritten, erfolgt kraft Gesetzes, und ohne dass der Arbeitgeber tätig werden muss, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie der Ausschluss aus dem luxemburgischen Sozialversicherungssystem.</p> <p>Dieser Person stehen also drei Möglichkeiten offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> → sie stellt in Luxemburg einen Antrag auf Erwerbsminderung (2 bis 3 Monate vor Ablauf der 52-wöchigen Frist); → sie meldet sich arbeitssuchend in ihrem Wohnsitzland, obwohl sie arbeitsunfähig ist; → sie beantragt eine Kostenübernahme bei der Krankenkasse ihres Wohnsitzlandes, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mindestens einen Beschäftigungstag im Wohnsitzland nachweisen kann. 	

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer




	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>DIENSTLEISTUNGSSCHECK</p> <p>Das System der Dienstleistungsschecks wurde am 1. März 2009 eingeführt und soll Familien mit Kindern zwischen 0 und 13 Jahren unterstützen. Bedingung für diese Maßnahme ist ein Wohnsitz in Luxemburg.</p> <p>Die einzige Ausnahme, die in Artikel 2 Abs. 2 der luxemburgischen Verordnung vom 13. Februar 2009 zur Einführung des Dienstleistungsschecks vorgesehen ist, betrifft Kinder von außerhalb Luxemburgs wohnenden Familien, die zum 1. Januar 2009 in einer Kinderbetreuungseinrichtung des Großherzogtums angemeldet waren. Dies könnte zur Folge haben, dass in ein und derselben Familie Kinder unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 2009 angemeldet wurden. Diese Regelung müsste also auch auf Kinder ausgeweitet werden können, die nach dem 1. Januar 2009 in Betreuungseinrichtungen gemeldet sind.</p> <p>Das neue System wird die einkommensabhängigen Tarife verändern und führt zu einem höheren Tarif, der es unter Umständen schwer macht, die Kinder von Grenzgängern in einer luxemburgischen Krippe oder einem Betriebskindergarten zu belassen. Es könnte also zu einem Gleichbehandlungsproblem in diesen Betriebskindergärten kommen.</p> <p>Neben der Forderung nach einer Ausweitung des Systems auf die angemeldeten Kinder von Grenzgängern scheinen zwei weitere Aspekte relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Einerseits besuchen zahlreiche Kinder mit Wohnsitz in Luxemburg Schulen (Vor-, Grund- oder andere Schulen) oder Einrichtungen in den angrenzenden Ländern. Die betreffenden Kinder zwischen 0 und 13 Jahren hätten theoretisch Anspruch auf einen Dienstleistungsscheck, haben aber keine Verwendung dafür. → Andererseits sollte man sich Gedanken um die Exportierbarkeit dieser Leistung machen, um dem Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Großherzogtum und einem Grenzgänger (der mitunter übrigens die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt) mit Kindern, die unter 13 Jahre alt sind und für die sie Familienleistungen von der Nationalen Kasse für Familienzulagen in Luxemburg (Caisse Nationale des Prestations Familiales - CNPF) beziehen, Rechnung zu tragen. 	<ul style="list-style-type: none"> → Ausweitung des Geltungsbereichs des Dienstleistungsschecks auf Kinder von Grenzgängern, die in luxemburgischen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind. → An der Exportierbarkeit des Systems der Dienstleistungsschecks auf die Grenzgänger arbeiten, im Hinblick auf eine Ausweitung dieses Systems auf Schuleinrichtungen, Kindertagesstätten oder andere anerkannte Einrichtungen in den Nachbarländern.

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer





	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
 →   → 	<p>KRANKENVERSICHERUNG DER ZEITARBEITNEHMER</p> <p>Risiko des Verlustes des Krankenversicherungsschutzes, wenn die Zeitarbeitsverträge in größeren zeitlichen Abständen abgeschlossen werden.</p> <p><i>„Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt der Anspruch auf Gesundheitsleistungen für den laufenden sowie die drei folgenden Monate weiter bestehen, unter der Bedingung, dass die versicherte Person unmittelbar vor Austritt aus der Versicherung ununterbrochen sechs Monate Mitglied war. Die Bedingung der ununterbrochenen Mitgliedschaft wird durch eine Unterbrechung von weniger als acht Tagen nicht berührt“ (Art. 14.3; Code luxembourgeois de la sécurité sociale 2011).</i></p>	
	<p>PFLEGEVERSICHERUNG</p> <p>Diese Pflichtversicherung existiert in Deutschland und Luxemburg, jedoch nicht in Frankreich.</p> <p>Problem der Exportierbarkeit von Sachleistungen. Verlust der Ansprüche bei Renteneintritt, obwohl gerade dann das Risiko, dass diese Leistungen benötigt werden, am größten ist.</p>	<p>→ Es sollte eine bilaterale Vereinbarung geschlossen werden, wonach die Leistungserbringer der Nachbarstaaten die Möglichkeit haben, im Nachbarland tätig zu werden und dort Leistungen zu erbringen. In dem Abkommen sollte auch die Situation der Grenzgänger im Ruhestand berücksichtigt werden.</p>

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

III - HINDERNISSE IM STEUERLICHEN BEREICH

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>QUELLENBESTEUERUNG BEI KURZARBEIT :</p> <p>in einer Steuerklasse, die die familiäre Situation des Grenzgängers nicht berücksichtigt.</p>	<p>→ Übernahme des luxemburgischen Modells, das das gleiche System auf Gebietsfremde und Gebietsansässige in Luxemburg anwendet.</p>
	<p>DECKELUNG DER STEUERLICHEN ABZUGSFÄHIGKEIT VON FAHRT- ODER KINDERBETREUUNGSKOSTEN, USW.</p> <p>(Bei Grenzgängern außerhalb des fiskalischen Grenzraums in Richtung Deutschland - Frankreich sind hiervon ausgenommen). Die familiäre Situation wird nicht berücksichtigt, für den Steuerabzug wird eine Pauschale zum Nachteil der Familien angewandt.</p>	<p>→ Gleichbehandlung von Nichtansässigen und Ansässigen (siehe Beispiel Luxemburg).</p>
	<p>DISKRIMINIERENDE BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN AUSLANDSRENTEN</p> <p>Anwendung des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens Artikel 14 (1) und (2). Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz enthält Änderungen zur Besteuerung der von der deutschen Sozialversicherung gezahlten gesetzlichen Renten. Unter Berücksichtigung des Jahres, das auf das Jahr des Rentenbeginns erfolgt, ermittelt das Finanzamt den steuerpflichtigen Rentenanteil sowie den Festbetrag des steuerfreien Teils der Rente. Bei der Besteuerung der im Ausland Ansässigen wird ein sehr hoher Steuersatz zugrunde gelegt, da sie als beschränkt steuerpflichtig und nicht als unbeschränkt steuerpflichtig eingestuft werden.</p>	<p>→ Gleichbehandlung von Rentnern bei der Rentenbesteuerung, ungeachtet der Tatsache, ob sie ansässig sind oder nicht.</p>

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
 → 	<p>PROBLEME BEI DER ANWENDUNG DES MODELLS DER BRUTTO-ENTGELTUMWANDLUNG</p> <p>In Deutschland sieht das Gesetz vor, dass Unternehmen den Arbeitnehmern den Abschluss von zeitlich befristeten Sparverträgen im Hinblick auf eine bessere Altersvorsorge anbieten können. Nach deutschem Recht sind diese Aufwendungen für den Arbeitnehmer steuerfrei bis zum Bezugsbeginn dieser Zusatzrente.</p> <p>Leider unterliegen französische Grenzgänger einer direkten Besteuerung dieser Beträge durch das französische Finanzamt und werden zudem mit Bezugsbeginn der Zusatzrente nochmals besteuert.</p>	
 → 	<p>DOPPELBESTEuerung FÜR LKW-Fahrer IN DEUTSCHLAND</p> <p>Obwohl Luxemburg mit seinen Nachbarländern präventive Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, sind diese Vereinbarungen und manchmal auch die internen Regelungen der Steuerverwaltungen nicht mit der Realität der Arbeitswelt vereinbar.</p> <p>In Rheinland-Pfalz fordern die Steuerbehörden von manchen LKW-Fahrern zusätzliche Steuern von bis zu 10.000 € und mehr.</p> <p>Neben diesem Problem der zusätzlichen Steuern, die von den betroffenen deutschen Grenzgängern gefordert werden, besteht für sie das Problem, dass sie in ihrer deutschen Steuererklärung bestimmte Ausgaben nicht geltend machen können (wie z.B. die Ausgaben für Kinderbetreuung).</p>	<p>→ Ein gutes Beispiel: das bei den LKW-Fahrern bestehende Problem wurde 2002 durch die Unterzeichnung eines Nachtrags zum belgisch-luxemburgischen Steuerabkommen geregelt. Dieser Nachtrag sieht eine Besteuerung der internationalen Spediteure in dem Staat vor, in dem sich der tatsächliche Sitz der Firma befindet.</p> <p>→ Anpassung des zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und Deutschland geschlossenen bilateralen Steuerabkommens im Hinblick auf eine Abschaffung der Doppelbesteuerung der deutschen Grenzgänger, die als internationale Fahrer eingesetzt sind.</p>

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
 <p>The diagram consists of two rows. The top row shows a French flag on the left and a Luxembourg flag on the right, with a white arrow pointing from France to Luxembourg. The bottom row shows a German flag on the left and a Luxembourg flag on the right, with a white arrow pointing from Germany to Luxembourg.</p>	<p>HÖHERE BESTEUERUNG VON EhePAAREN</p> <p>Ein Ehepaar, bei dem einer der Ehepartner in Frankreich steuerpflichtig ist und der andere eine Beschäftigung in Luxemburg ausübt, ist verpflichtet, in seinem Wohnsitzland Frankreich eine Steuererklärung abzugeben. In diesem Fall füllt das Ehepaar eine gemeinsame Steuererklärung in Frankreich aus (Formular 2042). Der Grenzgänger muss dieser Erklärung eine „Erklärung über Einkommen, die im Ausland erzielt wurden“ (Formular 2047K) beifügen.</p> <p>Zur Berechnung der in Frankreich zu entrichtenden Steuer wird das Finanzamt die weltweit erzielten Einkünfte des Haushalts heranziehen, um den tatsächlich anzuwendenden Steuersatz zu ermitteln. Die in Luxemburg erzielten Einkünfte haben mithin eine Auswirkung auf die in Frankreich geschuldete Steuer, obgleich der steuerpflichtige Grenzgänger bereits seine Steuern in Luxemburg bezahlt hat. Obwohl das französische Finanzamt nur die Auslandseinkünfte nach Abzug der schon in Luxemburg geleisteten Steuern berücksichtigt, hat diese Berechnungsmethode für den Ehepartner des steuerpflichtigen Grenzgängers eine recht heftige Auswirkung.</p> <p>Das gleiche Problem besteht für die in Luxemburg beschäftigten deutschen Grenzgänger, wenn einer der Ehepartner in Deutschland steuerpflichtig ist.</p>	
 <p>The diagram consists of two rows. The top row shows a French flag on the left and a Luxembourg flag on the right, with a white arrow pointing from France to Luxembourg. The bottom row shows a German flag on the left and a Luxembourg flag on the right, with a white arrow pointing from Germany to Luxembourg.</p>	<p>STEUERFREIBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE</p> <p>Der Steuerfreibetrag wird alleinerziehenden Familien gutgeschrieben. Nichtansässige können nach Ablauf des Jahres diesen Steuerfreibetrag auf dem Wege der Steuerveranlagung nach Art. 157 ter des luxemburgischen Einkommenssteuergesetzes beantragen. Grenzgänger haben keinen Anspruch auf diesen monatlichen Steuerfreibetrag. Seit 2009 ersetzt dieser Steuerfreibetrag das Kindergeld für Alleinerziehende.</p>	

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>STEUERKLASSE 1 FÜR UNVERHEIRATETE GRENZGÄNGER MIT KINDERN</p> <p>Viele unverheiratete Grenzgänger (mit unterhaltspflichtigem Kind) werden von Amts wegen in die Steuerklasse 1 statt 1a eingestuft.</p> <p>Das RTS-Büro für nicht in Luxemburg wohnhafte Arbeitnehmer weist darauf hin, dass, solange der Betroffene keine CNPF-Bescheinigung (Caisse Nationale des Prestations Familiales – Nationale Kasse für Familienleistungen in Luxemburg) mit dem Nachweis vorgelegt hat, dass der Kinderbonus bezahlt worden ist, die Steuerklasse 1 standardmäßig eingetragen wird. Auf der Grundlage der CNPF-Bescheinigung muss der Betroffene im RTS-Büro die Anpassung seiner Steuerklasse beantragen. Der Arbeitgeber kann dann unter Umständen den Steuereinbehalt für Löhne und Gehälter an die Steuerklasse 1a anpassen lassen. Nimmt der Arbeitgeber keine Anpassung vor, muss der Arbeitnehmer die Angleichung per Lohnsteuerjahresausgleich oder per Steuererklärung erwirken.</p> <p>Dieses Verfahren stellt also diejenigen vor Probleme, die die Differenzzulage von der CNPF erhalten, da sie die Bescheinigung über die Zahlung des Kinderbonus erst vorlegen können, wenn die Differenzzulage zum 1. Halbjahr des Jahres gezahlt worden ist, demnach im günstigsten Fall im August oder September des betreffenden Jahres! Diese Arbeitnehmer müssen also mit geringeren monatlichen Einkünften rechnen.</p> <p>Darüber hinaus müssen erst einmal alle betroffenen Grenzgänger über die Möglichkeit informiert sein, die Steuerklasse anpassen zu lassen oder auch nach Jahresablauf den Steuerfreibetrag für Alleinerziehende (CIM – crédit d’impôt monoparental) zu beantragen. Da viele Grenzgänger diese Möglichkeit nicht kennen, führt dies zu einer „Überbesteuerung“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Es sollte ein anderes standardisiertes und automatisches Verfahren angestrebt werden, um den Anspruch auf Kinderbonus für ein Kind nachzuweisen und damit zu Beginn des Steuerjahres in die Steuerklasse 1a zu kommen. → Im RTS-Büro für Arbeitnehmer mit Wohnsitz außerhalb Luxemburgs sollte die Steuerklasse des Vorjahres bis zum Nachweis einer etwaigen Änderung der Familiensituation beibehalten werden. → Der Kinderbonus sollte vom RTS-Büro (für Nichtansässige) direkt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>ABZUG VON ZINSEN AUF HYPOTHEKENANLEIHEN</p> <p>Aufgrund der Rechtsprechung (Schott-Urteil, Lakebrink-Urteil) ist es Grenzgängern, die in Luxemburg einkommenssteuerpflichtig sind (oder in Luxemburg eine Steuererklärung ausfüllen), gestattet, Kreditzinsen für Wohnungen steuerlich zum Abzug zu bringen, selbst wenn diese im Ausland liegen.</p> <p>Macht der Grenzgänger von der Möglichkeit Gebrauch, wie ein in Luxemburg Ansässiger behandelt zu werden, hat dies eine unterschiedliche Berechnung der Steuer zur Folge.</p> <p>→ Die Zinsbelastung des Grenzgängers wird nur im Rahmen einer fiktiven „Vorbesterung“ berücksichtigt, die dazu dient, den bei einer Realbesteuerung anwendbaren Steuerabzugssatz zu ermitteln. Diese Zinsbelastung taucht jedoch bei der Berechnung der Realbesteuerung nicht mehr auf.</p> <p>→ Hingegen wird die Zinsbelastung des Ansässigen direkt bei der Realbesteuerung berücksichtigt, wobei dann sein zu versteuerndes Einkommen sinkt.</p> <p>Diese zweite Vorgehensweise ist vorteilhafter und ermöglicht es dem ansässigen Steuerpflichtigen, die Vorteile der steuerlichen Abzugsfähigkeit voll auszuschöpfen, während der Grenzgänger nur teilweise von ihnen profitiert.</p>	<p>→ Abschaffung der Ungleichbehandlung bei der Berechnung der Steuer zwischen einem Ansässigen und einem Nichtansässigen.</p>


3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse
in Bezug auf den freien Personenverkehr
der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

IV - MOBILITÄTSHINDERNISSE: VERKEHRSMITTEL

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>FRANKREICH - DEUTSCHLAND: MAUTGEBÜHREN</p> <p>Die Autobahnstrecke Metz/Saarbrücken ist der einzige mautpflichtige Abschnitt. Die hierfür erhobenen Kosten bilden ein Hindernis im Bereich der Mobilität (4,20 € für die Strecke Saint Avold/Metz).</p>	<p>→ Die Nutzung dieses Abschnittes muss gebührenfrei gestaltet werden.</p>
	<p>FRANKREICH - LUXEMBURG: ÜBERLASTETE AUTOBAHNSTRECKE A31</p>	<p>→ Förderung von Mitfahrgelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung durch die Region Lothringen: covoiturage.lorraine.eu Die Region Lothringen bietet den lothringischen Gebietskörperschaften die Möglichkeit an, Mitfahrerparkplätze mitzufinanzieren. • Entwicklung von Internetseiten wie: http://www.karzo0.fr/ http://www.covoiturage-luxembourg.com/ http://lorraine.covoiturage.fr/ http://covoiturage.radiofrance.fr/trajets-reguliers-regions-lorraine-13.html http://covoiturage.wtc-metz.com/ <p>→ Ausbau der Zugverkehrs und der Flexway-Abonnements: Beispiel: Mehr Anbindungen auf der Strecke Metz-Thionville-Esch-Belval-Longwy seit September 2010.</p>
	<p>DEUTSCHLAND - LUXEMBURG: KEIN ODER UNZULÄNGLICHES ANGEBOT AN DIREKTEN VERBINDUNGEN MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN VON SAARBRÜCKEN NACH LUXEMBURG-STADT</p> <p>Keine direkte Zugverbindung zwischen Saarbrücken und der Stadt Luxemburg. Mehr als zwei Stunden Zugfahrt und je nach Strecke u.U. Umsteigeverbindung. Es gibt eine Buslinie (Express Saarbrücken: Abonnement 120 € pro Monat).</p>	<p>→ Projekte zur Verbesserung der Mobilität</p> <p>→ Schaffung einer direkten Zugverbindung zwischen Saarbrücken und der Stadt Luxemburg in Planung.</p> <p>→ Sicherstellen, dass die Bahnmobilität nicht durch überbeuerte grenzüberschreitende Fahrscheine benachteiligt wird.</p>

3. Verzeichnis der wichtigsten Hindernisse in Bezug auf den freien Personenverkehr der grenzüberschreitenden Arbeitnehmer

V - HINDERNISSE BEI DER AUSÜBUNG EINES RECHTLICHEN ODER POLITISCHEN MANDATS

	HINDERNISSE	LÖSUNGSANSÄTZE
	<p>AUSÜBUNG EINES RECHTLICHEN UND/ODER POLITISCHEN MANDATS</p> <p>Manche Rechte oder Pflichten können von den Grenzgängern an ihrem Wohnort nicht wahrgenommen werden. In Betracht kommen insb. die Ausübung eines gerichtlichen Mandats (Beispiel: Geschworener in einem Schwurgericht) oder eines politischen Mandats (Beispiel: Mitglied im Gemeinderat) oder die Heranziehung als Reservist bei der Armee.</p> <p>Wird die Regelung dieses Sachverhaltes jedem einzelnen Staat überlassen, finden die Maßnahmen auf Grenzgänger keine Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Luxemburgische Verordnung vom 6. Dezember 1989; → Beurlaubung wegen gerichtlicher Tätigkeit oder von Kommunalpolitikern in Frankreich (Art. L 2123-1 à 2123-10 du Code général des collectivités territoriales); → Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst - Arbeitsplatzschutzgesetz 14. Februar 2001. 	<ul style="list-style-type: none"> → Entschließung des französischen Senats Nr. 526 hinsichtlich der beruflichen Garantien lokaler Mandatsträger, die zugleich Grenzgänger sind. Die Gesetzesvorlage wurde am 7. Juni 2010 beim Präsidenten des französischen Senats eingebracht.

Diese Auflistung wurde von **CRD EURES Lorraine** erstellt und erfasst Mobilitätshindernisse, die von verschiedenen, im grenzüberschreitenden Bereich tätigen Akteuren (wie z.B. alle Partner des EURES Netzwerks) festgestellt wurden.

Diese Broschüre kann kostenlos auf der Internetseite www.frontalierslorraine.eu heruntergeladen werden.

4. Bibliographie

Les obstacles à la libre circulation des travailleurs frontaliers dans l'espace
Lorraine / Luxembourg / Wallonie

CRD EURES Lorraine, Interrégionale syndicale des trois frontières, EURES, mars 2008.

Vivre et travailler dans la Grande Région

LCGB, 16 octobre 2010.

Entwurf „Leben und Arbeiten in der Großregion“

LCGB Gewerkschaftsrat, 16 Oktober 2010.

Améliorer la qualité des stages pratiques à l'étranger - le cas de l'Allemagne

Peter-Jörg Alexander, Michael Hahne, Manfred Lukas, Detlef Pohl, OFAJ/DFJW, juin 2001.

Rapport de mobilité Saar-Lor-Lux Rheinland-Pfalz

MKW GmbH EURES, 2004.

Rapport sur la situation économique et sociale de la Grande Région 2009/2010

pour le Comité Economique et Social de la Grande Région (CESGR) Tome 17,

Publication de la Commission Régionale SaarLorLux- Trèves/Palatinat occidental- Wallonie, 2010.

Revendications

Comité de défense des travailleurs frontaliers de Moselle : http://frontaliers.pagesperso-orange.fr/pages/page_12.html.

Mobilitäts-Hemmnisse in der Projektregion Saar-Lor-Lux-Rheinland-Pfalz,
rechtliche Prüfung- und Lösungsvorschläge

Stefan Wonnebauer, MKW, 2006.

Mobilitätshindernisse für berufsorientierte deutsch-französische Auslandspraktika

Isabel Weiler, OFAJ/DFJW, 2008.

Scientific Report on the mobility of Cross-Border Workers within the EU/EEA/EFTA Countries

Final report, MKW GmbH, commissioned by European Commission DG employment and social affairs, January 2009.

Liste top 10 2009/2010 Belgique - Pays-Bas - Allemagne

Coopération eurégionale pour la suppression des obstacles à la mobilité transfrontalière, Eurégion, Décembre 2009.

Guide pratique, instruments et bons exemples de pratiques
pour l'organisation de la mobilité transnationale en FPI

EAC/44/06, Support for Mobility, Novembre 2008.

Questionnaire sur la suppression des obstacles et la promotion de bonnes pratiques
en matière de coopération transfrontalière

Conseil de l'Europe, 17 janvier 2011.

Situation du marché de l'emploi dans la Grande Région

7^{ème} rapport de l'Observatoire Interrégional du marché de l'Emploi (OIE) pour le douzième Sommet des Exécutifs de la Grande Région.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Für die auf diese Broschüre bereitgestellten Informationen gilt ein Haftungsausschluss.

Die Informationen sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt.

Das CRD EURES Lorraine haftet nicht für die Inhalte der übermittelten Informationen. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Trotz aller Sorgfalt können die aufgeführten Angaben dennoch Fehler enthalten. Wir bemühen uns, die gemeldeten Fehler möglichst schnell zu beheben.

Die Europäische Kommission kann nicht für den Inhalt dieser Broschüre haftbar gemacht werden, auch wenn diese mit deren finanziellen Unterstützung entwickelt wurde.

DÉPÔT LÉGAL

ISBN : 978-2-919467-01-3

EAN : 9782919467013

1. Auflage, April 2011



Die Informationsquelle für Grenzgänger



KONTAKT
SITEMAP



Grenzgänger

Sie sind Grenzgänger oder möchten es werden, diese Rubrik bietet Ihnen Informationen über Arbeitsrecht, Steuerwesen und Sozialversicherung.



Grenzgänger

Arbeitsuchende Studenten

Partner

Unternehmer

Über Uns
Grenzgänger
Unternehmer
Arbeitsuchende / Studenten
Partner
Publikationen
Aktuelle
FR
DE

Newsletters anmelden

Melden Sie sich an für die neuesten Meldungen des CRD EURES :

Ihr email hier

[BESTÄTIGEN](#)

Entdecken Sie auch :

- EURES-Netzwerk
- Das Regionalrats Lothringen

Kurznachrichten

- Grenzgänger : Infoveranstaltungen am 23. & 30. Mai 2011**
18.05.2011
- European JOB DAYS 2011 : Arbeit suchen in Frankreich und Deutschland**
06.05.2011
- Sprechtage für Grenzgänger**
18.03.2011
- Besteuerung von Grenzgängern – Doppelbesteuerungsabkommen**
03.03.2011
- Die Arbeitsmarktsituation in der Großregion. 7. Bericht**
18.02.2011
- Internationale Rentenberatung, 16 März, Saarbrücken**
11.02.2011

[MEHR INFOS](#)

Aktualität

2. Interregionale Jobmesse der Großregion
26. Mai 2011 in Saarbrücken

[Arbeit - Ausbildung - Praktikum](#)

04.05.2011

2. Interregionale Jobmesse der Großregion, 26. Mai in Saarbrücken

Sie sind auf der Suche nach einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatz? Dann nutzen Sie die Gelegenheit, im Rahmen der Jobmesse der Großregion am 26.05.2011 in Saarbrücken grenz...

[MEHR INFOS](#)

© 2011 CRD Eures Lorraine - Impressum

www.frontalierslorraine.eu

Die Informationsquelle für Grenzgänger

Thionville Saarlouis Forbach
Sarreguemines Mondorf
Remich Saarbrücken
St-Avold Völklingen Longwy
Luxembourg Trier
Metz Saarburg
Differdange Hayange
Esch-sur-Alzette

DIESES DOKUMENT WURDE VOM
CENTRE DE RESSOURCES ET DE
DOCUMENTATION DES EURES-T
LOTHRINGEN ERSTELLT.

MIT FINANZIELLER UNTERSTÜTZUNG
DER REGION LOTHRINGEN
UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION



www.eures.europa.eu

www.frontalierslorraine.eu

www.lorraine.eu